

2.3. Das Gericht über bestimmte gesellschaftliche Zusammenhänge zu unterrichten, auch wenn der Beschuldigte oder der Angeklagte dem beauftragenden gesellschaftlichen Organ oder Kollektiv nicht angehört, kann notwendig sein, wenn z. B. die Bevölkerung wegen gehäufter Einbrüche oder Zerstörungen in Kleingartenanlagen oder wegen anderer rowdyhafter Ausschreitungen im Wohngebiet empört ist und das sozialistische Zusammenleben der Bürger empfindlich gestört wird.

§56

Gesellschaftliche Verteidiger

(1) Der gesellschaftliche Verteidiger soll alle entlastenden, die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindernden oder ausschließenden Umstände Vorbringen, entsprechende Anträge, speziell Beweisanträge, stellen, die Bereitschaft zur Bürgschaftsübernahme vortragen, vor seinem Kollektiv oder gesellschaftlichen Organ über die Ergebnisse der Hauptverhandlung berichten und an der Auswertung des Verfahrens mitwirken. Er ist berechtigt, vom gesellschaftlichen Auftrag zurückzutreten, wenn in der Beweisaufnahme neue belastende, die strafrechtliche Verantwortlichkeit wesentlich erhöhende oder diese begründende Umstände festgestellt wurden.

(2) Ein gesellschaftlicher Verteidiger soll insbesondere beauftragt werden, wenn nach der Auffassung des Kollektivs oder gesellschaftlichen Organs unter Berücksichtigung der Schwere des bestehenden Tatverdachts und des bisherigen Verhaltens des Beschuldigten oder des Angeklagten eine Strafe ohne Freiheitsentzug oder der Verzicht auf Strafe möglich erscheinen. Ein gesellschaftlicher Verteidiger sollte auch beauftragt werden, wenn der Verdacht einer schweren Straftat besteht, nach der Auffassung des Kollektivs oder gesellschaftlichen Organs aber außergewöhnlich mildernde Umstände vorliegen oder schwerwiegende Zweifel an der Schuld bestehen.

1.1. In seiner Stellungnahme in der Hauptverhandlung, insbes. im Schlußvortrag (vgl. § 238), soll der gesellschaftliche Verteidiger besonders die entlastenden, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten mindernden oder ausschließenden Umstände vortragen, z. B.

- Fakten nennen, die den Umfang und die Schwere der Straftat verringern;
- positives Verhalten des Angeklagten vor der Tat (gute Arbeitsleistungen, gesellschaftliche Aktivitäten) hervorheben;
- den Beitrag des Angeklagten zur Aufdeckung und Aufklärung der Straftat sowie zur Beseitigung aufgetretener negativer Folgen und zur Verhinderung weiterer schädlicher Auswirkungen kennzeichnen;
- Gründe anführen, die die Entscheidungsfähigkeit des Angeklagten zur Zeit der Tat beeinflussen (z.B. Affekt, erhebliche Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit).

Damit trägt der gesellschaftliche Verteidiger zur Verteidigung des Angeklagten bei, ohne daß seine Mitwirkung Ausdruck des Rechts des Angeklagten auf Verteidigung ist.

1.2. Stellungnahme zur Bürgschaft: Hat das gesellschaftliche Organ oder das Kollektiv, von dem der gesellschaftliche Verteidiger beauftragt wurde, sich verpflichtet, eine Bürgschaft (vgl. § 57) für den Angeklagten zu übernehmen, soll der gesellschaftliche Verteidiger dies in der Hauptverhandlung vortragen und die Bestätigung der Bürgschaft für den Fall einer Verurteilung zu einer Strafe ohne Freiheitsentzug beantragen. Er soll begründen, worauf die Erwartung beruht, daß der Angeklagte künftig seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht wird, und die Bürgschaft erläutern.

1.3. Zur Berichterstattung über die Ergebnisse der Hauptverhandlung sowie zur Teilnahme an der Auswertung vgl. Anm. 1.2. zu § 55.

1.4. Rücktritt vom gesellschaftlichen Auftrag: Der gesellschaftliche Verteidiger ist an den Auftrag des gesellschaftlichen Organs oder Kollektivs gebunden. Er darf seine Funktion nicht wechseln, also nicht als gesellschaftlicher Ankläger auftreten, auch wenn in der Beweisaufnahme neue, erheblich belastende, die strafrechtliche Verantwortlichkeit we-